

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Team 36.29
Postfach 147
30001 Hannover

Frau Kliche
609
43663

36.29-2.2 gn 22.09.2017 61.15

Planfeststellungsverfahren gemäß §68 WHG
Vorhaben: Verfüllung des westlichen Hafenbeckens (Gewässer III. Ordnung) in Hannover-Misburg

hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2017 haben Sie uns die Antragsunterlagen zum o.g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Dem Vorhaben wird aus Sicht der Stadt Hannover **nicht zugestimmt**. Ausschlaggebend dafür sind folgende Aspekte:

- 1.) Mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Drucksache DS-Nr. 2786./2017 wurden die beantragte Verfüllung des Hafenbeckens in Misburg und die Weiterführung des 234. Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt. Mit Drucksache Nr _____/2017 wurde der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zugestimmt..
- 2.) Mit Beschluss vom 01.11.2017 lehnt der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten das beantragte Vorhaben ab.

Die oben benannten Beschlüsse der Ratsgremien lassen eine Weiterführung des 234. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover nicht zu, so dass die für den Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderliche Planrechtfertigung, wie von der Region Hannover gefordert, entfällt.

- 3.) Die Verfüllung des Hafenbeckens, welches mit seiner Wasserfläche und dem Ufer eine Pufferfunktion zwischen Gewerbe- / Industrieflächen und dem benachbarten Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet darstellt, bedeutet einen massiven Eingriff in den Lebensraum von Flora und Fauna, welcher aus Sicht der Stadt Hannover nicht bzw. nicht ausreichend ausgeglichen werden kann. Einer Beseitigung der Wasserfläche steht das öffentliche Interesse am Erhalt der Wasserfläche als Natur- und Freiraum mit Funktionen für Klimaschutz, Naturschutz und Naherholung entgegen.

- 4.) Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten beinhalten in einigen Teilen Ungereimtheiten und Mängel, die zur Folge haben, dass aus Sicht der Stadt Hannover den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers zu Gunsten der Umweltbelange und den nachbarschützenden Belangen (Wohnbebauung) nicht zugestimmt werden kann. Die Bedenken betreffen vor allem die im folgenden aufgeführten Punkte, zu denen vollständigkeitshalber alle kritischen Hinweise zu den Antragsunterlagen aufgenommen wurden.

Bauleitplanung

Im LBP (Anlage 10, Seite 9) wird ausgeführt, dass die Fläche, auf welcher das Vorhaben ausgeführt werden soll, Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten Industriegebietes sei. Dies ist nicht korrekt wiedergegeben. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan die Fläche als „Wasserfläche“ dar. Das 234. Änderungsverfahren zur Änderung der Darstellungen wurde eingeleitet, jedoch mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Hannover über die Stellungnahme zu o.g. Planfeststellungsverfahren aufgehoben.

Im Erläuterungsbericht (S. 26) wird davon ausgegangen, dass die zur Bauleitplanung für das Teilvorhaben II erforderliche Ermittlung der betroffenen Umweltbelange bereits mit den Unterlagen erfolgt sei. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich von Seiten der Landeshauptstadt Hannover bislang keine Entscheidung getroffen wurde.

Schall

Der schalltechnische Bericht (Anlage 6) beschränkt sich auf die Auswirkungen, die sich durch die Bauphase ergeben. Dauerhafte Auswirkungen durch den gewerblichen/industriellen Betrieb sowie der auftretenden Verkehre wurden nicht untersucht.

Die Berechnungen zur Betrachtung von Abbruchlärm und gleichzeitigem Lärm durch die Grubenbefüllung stellen nicht den „schlechtesten Fall“ für die Anwohner der Portlandstraße dar. Diesbezüglich wäre die am nächsten zur Portlandstraße gelegene Fläche des Hafenbeckens für die Berechnungen zu wählen.

Als weitere Emissionsquelle wurde das Abpumpen des Hafenwassers nicht berücksichtigt. Da dies voraussichtlich einen längeren Zeitraum umfassen wird, sind die Berechnungen entsprechend der Angaben, wo befindet sich die Pumpe, wie lange wird sie betrieben, wird sie tags und/oder nachts betrieben sowie der Auswirkungen zu ergänzen.

Hiweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass die räumliche Abgrenzung bzw. die betrachtete Errichtung des Dammes nicht der in den Antragsunterlagen angegebenen Lage entspricht.

Erschließungsplanung

In den Antragsunterlagen wird auf „die Möglichkeit einer stadtteilbezogenen Verkehrsentslastung“ durch die neu geschaffene Baufläche verwiesen. In diesem Zusammenhang wird eine West-Ost-Spange erwähnt, über welche der Verkehr von der Anderter Straße über das neue Baugebiet auf den Lohweg geleitet werden könne.

Die in Anlage 12 nachrichtlich erwähnte Erschließungsplanung verläuft zum Teil über Flächen der Stadt Hannover und tangiert auch Bereiche des NSG. Dies wurde nicht mit der Stadt Hannover abgestimmt. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Straße auf das NSG und die angrenzenden Wohngebiete nicht ermittelt.

Dammlage

Zum Schutz der HPC I sollte ein Damm parallel zur nördlichen Uferlinie errichtet werden. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Dammlage entspricht nicht den bisher bekannten Planungen.

Zusammenschau mit anderen Planungen

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird hinsichtlich der Einschränkungen von Nahrungsbiotopen bzw. Jagdrevieren häufig auf die vermeintlich geringfügigen Beeinträchtigungen von ca. 2,3 ha Verlust verwiesen. Ebenfalls wird in den Unterlagen auch häufig darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Mindestlebensräume ausreichend „Ausweichmöglichkeiten“ gäbe.

Allerdings erfolgt keine Betrachtung der Wechselwirkungen mit anderen Planungen in der Umgebung. In der Zusammenschau mit anderen Vorhaben reduzieren sich Nahrungsbiotop und Jagdreviere innerhalb eines Einzugsgebietes einzelner Tierarten innerhalb weniger Jahre erheblich. Genannt sei hier der großflächige geplante und bereits genehmigte Mergelabbau, der sich in 690m (Bruch Nord) und 1.160m (Bruch Süd) Entfernung zur Mergelgrube HPC I vollzieht und sich damit in nicht wesentlich größerer Entfernung zum Hafenbecken befindet. Die o.g. Aussagen zu den „geringfügigen“ Lebensraumverlusten sind unter dem eben erwähnten Aspekt wenig zielführend, wenn die benannten Ausweichquartiere ebenfalls überplant werden. Gerade für lärmempfindliche Tierarten werden Fluchtdistanzen aus mehreren Richtungen gleichzeitig eingeschränkt.

Unter dem Aspekt der Zusammenschau mit anderen Planungen fallen Betrachtungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen vor allem für die Fauna damit möglicherweise deutlich gravierender aus.

Artenschutzbeitrag – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Angaben zu Bestandserhebungen weichen zwischen Artenschutz-Fachbeitrag und dem LBP ab (Beispiel Nachtigall und Schleiereule bei der Vogelerfassung).

Am Beispiel Bluthänfling wird im Artenschutzbogen ein Brutnachweis verneint, während im LBP ein Brutverdacht (gleichbedeutend mit Nachweis) benannt ist.

Innerhalb des Artenschutzbeitrages differieren die Nennungen der planungsrelevanten Arten mit der Anzahl der in den Artenblättern behandelten Arten (z.B. Rohrweihe).

In den im Artenschutzbeitrag enthaltenen Maßnahmebögen wird bei den allermeisten Tierarten von „keiner Gefährdung ausgegangen“ bzw. „keine Betroffenheit erwartet“. Unter dem Aspekt, dass der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen regelmäßig als unbekannt bezeichnet wird und die zur Begründung genannten Ausweichquartiere teilweise zukünftig ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen (siehe oben), sind die Aussagen oft wenig plausibel. Für Arten wie z.B. Uhu oder Kuckuck wären ebenfalls CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Aufgrund von oben nur beispielhaft dargestellten Abweichungen zwischen Artenschutzbeitrag und LBP sind die Darstellungen wenig transparent und offenbar sind die jeweiligen Inhalte auch nicht miteinander abgestimmt.

Im Falle von CEF-Maßnahmen sind mehrjährige Monitorings erforderlich. Dies wäre verbindlich zu regeln.

Fällzeiten

In der Zusammenfassung im Artenschutzbeitrag wird als eine Vermeidungsmaßnahme richtigerweise das Einhalten der Fällzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar genannt. Nicht nachvollziehbar ist dann die im späteren Spiegelstrich aufgeführte Fällung von Höhlenbäumen im September (die sich auch in den Artenblättern wiederfindet).

Antragsunterlagen

Zu Punkt 2 „Lage und Prägung des Standortes“

Die Datengrundlagen, auf denen die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten beruht, sind teilweise Bestandteil des Antrages, teilweise handelt es sich um ältere Berichte / Gutachten etc.. Hier wäre es hilfreich, wenn es eine synoptische Karte mit konkreten Quellenhinweisen gäbe. Aktuell lassen sich beispielsweise die Aussagen zum Untergrund des Teutonia-Geländes nicht nachvollziehen.

Zu Punkt 6.4 „Verfüllung“

Die Aussage, dass es sich bei dem Verfüllmaterial „ausschließlich um eigenes mineralisches Material des Vorhabenträgers aus bekannten natürlichen Herkunftsbereichen“ handelt, steht im Widerspruch zu den Aussagen unter Punkt 6.8 „Bodenmanagement“, wonach das Material „im Wesentlichen aus geogenen Lagerstätten des Antragstellers im Großraum Hannover“ stammen soll sowie außerdem aus verschiedenen Baumaßnahmen. Hier sind konkretere Aussagen erforderlich.

Zu Punkt 6.5 „Kampfmittelerkundung“

Es fehlen Angaben darüber, welche Maßnahmen durchzuführen sind, falls die Erkundungen Hinweise auf Blindgänger ergeben (Entfernung/Entsorgung von Schlamm...?, Bergung?, Umgang mit der Bergungsgrube?, etc.). Könnte die Entfernung des Sediments und die Herstellung von Gruben zur Bergung der Kampfmittel Auswirkungen auf das Wasserregime haben? Aussagen dazu sind ebenso wie die Darstellung daraus resultierender erforderlicher Maßnahmen zu treffen.

Zu Punkt 6.8 „Bodenmanagement“

Die Aussagen bezüglich des Verfüllmaterials sind widersprüchlich; unter 6.4 wird darauf verwiesen, dass ausschließlich Material aus bekannten Herkunftsbereichen zum Einsatz kommen soll, hier wiederum wird darauf verwiesen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen vermeintlich viel unbelasteter Bodenaushub anfällt, für den Verwertungsmöglichkeiten gesucht werden. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass im Rahmen des Bodenmanagements die Herkunftsorte auf mögliche Belastungen überprüft werden (Abfrage des Altlastenkatasters). Sofern es Hinweise auf mögliche Belastungen gibt, die mit dem Mindestuntersuchungsumfang gemäß LAGA nicht erfasst werden, ist der Umfang entsprechend zu erweitern.

Im Anschluss an die Verfüllung soll das eingebaute Material durch Mischproben untersucht werden. Das hier vorgeschlagene Untersuchungsvolumen von je 10.000 m³ pro Mischprobe erscheint zu groß. In jedem Fall sollten bei Auffälligkeiten kleinere Einheiten abgegrenzt und gesondert untersucht werden. Der vorgesehene Untersuchungsumfang müsste in diesen Fällen je nach Auffälligkeit entsprechend ergänzt werden.

Die Kosten für die Untersuchung nach Verfüllung fehlen unter Punkt 8 und wären noch entsprechend zu quantifizieren.

Zu Punkt 7.2 „Sedimentuntersuchungen“

Bezüglich der Sedimentbelastung wurde 2015 von Seiten der Stadt Hannover angemerkt, dass darzulegen ist, welche möglichen Schadstoffeinträge erfolgt sein könnten und warum der gewählte Untersuchungsumfang (Probenanzahl, Untersuchungsparameter) als ausreichend betrachtet wird. Hierzu wäre es hilfreich, auch auf Ergebnisse aus bisherigen Sedimentuntersuchungen im Bereich des Stichkanals zurückzugreifen. Die 2015 vorgelegten Daten (Bericht vom 10.04.2015) wurden ausschließlich um die Betrachtung des anaeroben Abbaus von organischer Substanz ergänzt. Für den Fall einer erforderlichen Entnahme (z.B. für die Kampfmittelräumung oder die Dammaufschüttung) sollten weitere analytische Untersuchungen erfolgen müssen. Dafür sollte auch nach Auswertung der ins Hafenbecken erfolgten Einleitungen ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden.

Zu Punkt 7.8.4 „Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser“

Hier wird Bezug auf „das bestehende Messnetz“ genommen, ohne dass konkrete Aussagen zu dessen Umfang gemacht werden. Vermutlich sind die Brunnen 1 und 2 gemeint, die 1991 errichtet wurden und deren Ausbaudaten nicht genannt werden. Dieses Messnetz ist aus Sicht der Stadt Hannover nicht ausreichend, um mögliche Änderungen erfassen zu können. Im Brunnen 1 konnte das letzte Mal 1996 der Wasserstand gemessen werden.

Das Messnetz ist aus Sicht der Stadt Hannover in Richtung Osten und Westen durch mindestens zwei ausreichend tiefe und geeignet ausgebaute Messstellen zu erweitern. Die Details zur Lage und zum Ausbau sind abzustimmen, ebenso der Umfang der Grundwasserüberwachung (vgl. 8).

Als noch ungeklärte Fragestellung bleibt, ob der Schlamm im Zuge des Dammbaus und der Trockenlegung tatsächlich am Grund des Hafenbeckens verbleibt und somit auch weiterhin seine abdichtende Funktion behält.

Zu den Punkten 7.8.8 „Vorhabenbedingte Umweltkonflikte“ und 7.8.9 „Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen“

(K9) Hier wird von baubedingten Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme gesprochen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch in der Regel irreversibel, da die entsprechende temporäre Bodenversiegelung und Baustellennutzung zu einem Verlust und einer Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen, einer Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung führen und oftmals einen Schadstoffeintrag in den Boden während der Bauphase mit sich ziehen. Ein Ausgleich ist nach Einschätzung der Stadt Hannover nicht möglich. Während der Bauarbeiten sollte die Inanspruchnahme zukünftiger Freiflächen auf ein Minimum reduziert werden, um nachhaltige Schädigungen der noch vorhandenen fragmentarischen schutzwürdigen Böden durch Verdichtungen oder Verschmutzungen zu vermeiden. Das Befahren der Baustelle sollte nur in speziell dafür vorbereiteten Bereichen (Abzäunung nicht zu beanspruchender Flächen, Bau temporärer Baustraßen unter Verwendung eines Geotextils als Trennlage oder Verlegung von Baggermatten) erfolgen, um nachhaltige Schäden durch Verdichtungen zu vermeiden.

Wesentliche der o.g. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen sind unter V4, V6 und S3 aufgeführt. Zu empfehlen wäre eine Ergänzung der übergeordneten, schutzgutübergreifenden Maßnahme S4 (unabhängige Umweltbaubegleitung – UBB) um den Aspekt vorsorgender Bodenschutz. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) würde eine Umsetzung der o.g. Schutzmaßnahmen gewährleisten.

Zu 8 „Voraussichtliche Kosten“

Die unter Punkt 5.8 geschätzten Kosten für die Grundwasserüberwachung wurden nicht aufgeschlüsselt. Hier wäre ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.08.2017 (Anlage 10)

Zu Punkt 4.4.2 „Oberflächengewässer“

Als Vorbelastung wird auf die „nicht signifikant“ erhöhten Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen und PAK hingewiesen. Da zumindest die MKW-Gehalte teilweise über dem LAGA-Zuordnungswert Z2 liegen, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar und zu überprüfen.

Zu Punkt 6 „Wirkungsprognose“

Auch in diesem Punkt verweisen wir auf die o.g. Ausführungen. Bei der temporären Baustelleneinrichtung handelt es sich nicht um einen „zeitweisen Funktionsverlust“ durch Verdichtung, sondern um einen anhaltenden Funktionsverlust (vgl. dazu Anmerkung zu Punkt 7.8.8 des Antrages).

Zu Punkt 7.4.1 „Grundwasser“

Das Hafenbecken hat eine hydraulische Anbindung an das Grundwasser, weshalb mögliche Auswirkungen in erforderlichem Maße beschrieben und belegt werden müssen. Was konkret als „nicht signifikant“ angesehen wird, wird in den Unterlagen allerdings nicht erläutert. Auch hier fehlen konkrete Angaben zum Umfang sowohl des Messnetzes als auch des beweissichernden Monitorings (s.o.).

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Heesch)
Fachbereichsleiter